

Zeitschrift: Berner Schulfreund
Herausgeber: B. Bach
Band: 4 (1864)
Heft: 12

Artikel: Die Kreissynode Aarberg
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-675666>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

mäßig alle Gegenden des Kantons des Segens derselben theilhaft werden können, und ihnen eine solche Einrichtung zu geben, daß auch der fähige Arme nicht ausgeschlossen wird.

4. Die untern Klassen der Kantonschule, mit denen die Mittelschulen der 1. Kategorie concurrirren, sind von den obern derselben zu trennen und es bilden nur die letztern die Kantonschule.
5. Der Staat übernimmt die Sorge für Errichtung eines Pensionates, in welchem Schüler vom Lande, welche die Kantonschule besuchen wollen, gegen Entrichtung eines billigen Kostgeldes Kost und Logis erhalten.
6. Keinem armen Schüler, dem die Entrichtung des Schulgeldes unmöglich ist, soll deswegen der Eintritt in die Kantonschule verweigert werden.

Die Kreissynode Narberg

hat an den Vorstand der Schulsynode behufs vorzunehmender Schritte für Verbesserung der Lehrerbefoldungen folgendes Schreiben erlassen, das wir hiemit zu allgemeiner Kenntniß bringen:

Herr Präsident! Verehrte Herren!

Die bisher gemachten Erfahrungen über die Unzulänglichkeit der Primarlehrerbefoldungen gaben der hiesigen Kreissynode Anlaß, in ihrer Sitzung vom 21. Mai über die geeigneten Schritte für Erzielung eines zeitgemäß erhöhten Minimums zu verhandeln.

Die gesetzliche Minimumbefoldung, weit entfernt, auch nur den bescheidensten Bedürfnissen einer Lehrerfamilie zu genügen, steht bekanntlich im auffallenden Mißverhältniß zu den an den Lehrer gestellten Forderungen und muß offenbar bei Vergleichung mit dem Einkommen jedes andern Staatsangestellten höchst entmuthigend auf den gesammten Lehrerstand einwirken und zwar um so mehr, als von Billigkeitsrück­sichten gegen ältere, dürftige und franke Lehrer Seitens der Gemeindsbehörden meistens keine Spur zu finden ist. Es wird aber diese Kalamität gerade im Seelande am lebhaftesten empfunden, weil da verhältnißmäßig theurer zu leben ist, als etwa im Oberland und Emmenthal. Somit ist es denn Pflicht dieses Landestheils, für Anregung der so nothwendigen Erhöhung des gesetzlichen Minimums die Initiative zu ergreifen.

Die Millionen verschlingende Staatsbahn, so wie die voraussichtliche Betheiligung des Staats bei der projektirten Jurabahn, bei Straßenbauten und andern weitgreifenden Unternehmungen mahnen uns laut, sofort mit unserm Hülfseruf vor die hohe Behörde zu treten und damit nicht etwa zu warten, bis alle Finanzkräfte des Staates und der Gemeinden für anderweitige Zwecke erschöpft, der gute Wille aller schulfreundlich Gesinnten in Folge unverhältnißmäßig hoher Staatssteuern gelähmt und damit alle Aussichten auf Verbesserungen im Primarschulwesen in die fernste Zukunft hinausgerückt sind.

Somit sehen wir uns veranlaßt, Sie angelegentlichst zu ersuchen, Sie möchten die Besoldungsfrage an die Hand nehmen und in geeigneter Weise vor die gesetzgebende Behörde bringen, damit diese wenigstens zur Ueberzeugung gelange, es sei hier Hülfe dringend nothwendig, wenn die Primarschule nicht verkümmern und wenn der durch Verfassung und Schulgesetz zur Devise erhobene Grundsatz: „Volksbildung ist Volksbefreiung“ einst zur Wahrheit werden soll. Unsere Ansicht geht dahin, es möchte das Minimum einer Lehrerbesoldung gesetzlich auf Fr. 600 erhöht werden.

Mit besonderer Hochschätzung verharret

Harberg, im Juni 1864.

Namens der Kreissynode: Der Vorstand.

Aus der Mathematik.

Auflösung der 9. Aufgabe. x sei die Länge, y die Breite und z die Höhe des Zimmers, so hat man, da die drei gegebenen Flächen Rechtecke, deren Inhalt man kennt, bilden, die 3 reinen quadratischen Gleichungen:

$$1) \quad xy = 150, \text{ woraus } y = \frac{150}{x}$$

$$2) \quad xz = 135, \text{ woraus } z = \frac{135}{x}$$

3) $yz = 90$. Diese Werthe von y und z in 3) substituirt geben die neue Gleichung:

$$4) \quad \frac{150}{x} \cdot \frac{135}{x} = 90 \text{ oder}$$

$$90 x^2 = 20250, \text{ reduzirt}$$

$$x^2 = 225 \text{ und } x = \sqrt{225} \text{ oder } 15.$$